

**Informationsblatt für Einrichtungen  
bei Teilnahme am Schulprogramm  
nach Verordnungen (EU) 2017/39 und 2017/40**

Das EU-Schulprogramm hat das Ziel, ein gesundes Ernährungsverhalten anzuregen und soll dafür sorgen, dass sich die Kinder und Jugendlichen an den natürlichen Geschmack der Erzeugnisse, vor allem Trinkmilch, gewöhnen. Deshalb müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nur an die Beihilfeberechtigten (Kinder/Jugendliche) abgegeben werden. Die Verwendung als z.B. „Kaffeemilch“ ist nicht erlaubt.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nur dann für die Zubereitung der üblichen Mahlzeiten verwendet werden, wenn die Abgabe unter dem Hinweis erfolgt, dass Teile der Mahlzeit vom Schulprogramm gefördert wurden.
- Milch und Milcherzeugnisse dürfen nicht verwendet werden, um Erzeugnisse zu ersetzen, die Teil der üblichen, durch öffentliche und/oder private Einrichtungen finanziell geförderten Mahlzeiten sind.
- Milch darf in ungezuckertem Müsli verwendet werden z.B. mit frischen Früchten.
- Naturjoghurt und Naturquark dürfen mit frischen Früchten/Kräutern/Gemüse verwendet werden; es darf kein Hinzufügen von Zucker oder Aromen erfolgen.
- Käse darf für die Zubereitung von Käsebrötchen verwendet werden.
- Das Verkochen der Milch ist erlaubt, nicht aber der Zusatz von Zucker oder anderen zuckerhaltigen Zusätzen.
- Als Orientierungswert gibt die Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) für Milch und Milchprodukte für Kinder täglich 200 - 250 g Milch und Milchprodukte sowie 2 Scheiben (50 - 60 g) Käse an.
- Die in Hessen gültigen Höchstverkaufspreise für Milch und Milcherzeugnisse müssen als Obergrenze eingehalten werden und der Preis frei von Aufschlägen bleiben.
- In Einrichtungen, bei denen die Schulmilch nicht im Verpflegungssatz oder Getränkegeld enthalten ist, muss ein Preisaushang oder ein Nachweis der Preisgestaltung erfolgen.
- Um über die Rolle der Europäischen Union im Rahmen des Schulprogramms zu informieren, muss in allen Einrichtungen ein entsprechendes Poster (dauerhaft und gut sichtbar am Haupteingang) aufgehängt werden. Wenn Sie für Ihre Einrichtungen ein Poster benötigen, melden Sie sich bei mir, Ihrem Lieferanten oder drucken das Poster aus (siehe nachfolgender Link).
- Weitere Information, Formulare und das Poster finden Sie unter [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de)  
(Stand 03/2023)